

Eigentums, die Vergeudung von Arbeitszeit und Material ist ihnen fremd. Viele Werk-tätige, Brigaden und sozialistische Arbeitsgemeinschaften fühlen sich nicht nur für die eigene Arbeit verantwortlich, sondern auch für die Arbeit des Kollektivs und des Betriebes. Im sozialistischen Wettbewerb helfen sie jenen Werk-tätigen weiter, die ihre Arbeitspflichten noch unvollkommen oder nicht gewissenhaft erfüllen und dadurch die Lösung der betrieblichen Aufgaben behindern.

Die Arbeitspflichten der Werk-tätigen ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen, Kollektivverträgen, Arbeits- und Disziplinarordnungen⁶ sowie aus dem Arbeitsvertrag⁷ und aus allgemeinen oder besonderen Arbeitsanweisungen, die der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter in Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Weisungsrechts erlassen (§ 8 Abs. 2 und Abs. 4⁸ Gesetzbuch der Arbeit).

In der genauen Festlegung der Arbeitspflichten der Werk-tätigen des Betriebes besteht eine wichtige Voraussetzung für die Herausbildung ihres Verantwortungsbewußtseins und eine hohe sozialistische Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral. Hiermit wird zugleich eine unerläßliche Voraussetzung für die Feststellung der materiellen Verantwortlichkeit eines bestimmten Werk-tätigen im Schadensfall geschaffen.

Die betriebliche Arbeit wird vor allem mit Hilfe der Arbeitsanweisungen organisiert. Diese Arbeitsanweisungen stützen sich auf die kollektiven Erfahrungen der Werk-tätigen, wie sie zum Beispiel im sozialistischen Wettbewerb und in den ständigen Produktionsberatungen zum Ausdruck kommen. Während die Werk-tätigen die sich aus dem vereinbarten *Arbeitsbereich*⁹ für sie ergebenden Arbeitsaufgaben nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen mit eigener Initiative zu erfüllen haben, ist es gesetzliche Verpflichtung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter, den Werk-tätigen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben zu schaffen und die Arbeitspflichten genau festzulegen. Gerade dadurch, daß die materielle Verantwortlichkeit ein die Arbeitspflichten verletzendes Verhalten voraussetzt, können die *Arbeitsgerichte* bei richtiger Anwendung des Gesetzes auf die Herausbildung eines hohen Pflichtbewußtseins der Werk-tätigen und eine daraus entspringende ständige gewissenhafte Pflichterfüllung Einfluß nehmen.

Die *Arbeitsgerichte* haben in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit unter genauer Beachtung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit zu prüfen, welche Arbeitspflichten der Werk-tätige zu erfüllen hatte sowie ob und wodurch er seine Arbeitspflichten verletzt hat.

Diese Grundsätze werden noch ungenügend beachtet. Das Kreisarbeitsgericht Jena traf zum Beispiel in der Sache KA 139/60 (Urteil des Obersten Gerichts vom 23. Februar 1962 — Za 1/62) keine ausreichenden Feststellungen über die Verletzung von Arbeitspflichten als Voraussetzung für die materielle Verantwortlichkeit von Werk-tätigen. Dieses Urteil entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und ist nicht geeignet, erzieherisch zu wirken und auf die Verbesserung der betrieblichen Arbeitsorganisation und die Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral in dem betreffenden Betrieb einzuwirken.

Sehr gründlich hat dagegen das Kreisarbeitsgericht Saalfeld in der Sache K A 85/61 Feststellungen über die Arbeitspflichten des betreffenden Werk-tätigen getroffen und sich damit die Voraussetzungen für eine sachlich und rechtlich einwandfreie, überzeugende und für die praktische Auswertung bedeutsame Entscheidung geschaffen.

6. Vgl. § 107 unter Reg.-Nr. 2.

7. Vgl. § 20 unter Reg.-Nr. 2.

8. Jetzt: § 9 Abs. 3.

9. Jetzt: vereinbarte Arbeitsaufgabe (vgl. § 42 unter Reg.-Nr. 2).